



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin

Nr. 22/2010 vom 29. Juli 2010

**Wahlordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 15. Juni 2010**

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 50–51 • 10825 Berlin
Telefon +49 (0)30 85789-393 • Telefax +49 (0)30 85789-319

**Wahlordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 15. Juni 2010**

Aufgrund von § 48 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 19. März 2009 (GVBl. S. 70) hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 15. Juni 2010 die folgende Wahlordnung erlassen*:

Übersicht:

Abschnitt I:	Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt II:	Wahlrecht
Abschnitt III:	Wahlvorstand
Abschnitt IV:	Vorbereitung der Wahl
Abschnitt V:	Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses
Abschnitt VI:	Wahlprüfung
Abschnitt VII:	Wiederholungs- und Nachwahlen
Abschnitt VIII:	Aufbewahrung von Wahlunterlagen
Abschnitt IX:	Schlussbestimmungen

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 23.07.2010.

Abschnitt I: Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten

a) für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen:

Kuratorium, Akademischer Senat, Frauenrat,

b) für die Wahlen zu den Fachbereichsräten, zum Institutsrat der Zentralinstitute, zur Dualen Kommission, zu Fachkommissionen und zu dezentralen Frauenräten,

§ 2 Wahlmodus

Die Wahlen sind frei, gleich und geheim. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Briefwahl ist zulässig.

§ 3 Gruppenzugehörigkeit

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in den Gremien gemäß § 1 werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Stichtag für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Untergliederung einer Gruppe ist der 21. Tag vor dem ersten Wahltag. Mitglieder der Hochschule, die mehr als einer Gruppe angehören, erklären sich spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag über ihre Gruppenzugehörigkeit. Bleibt eine Erklärung aus, legt der Wahlvorstand die Zugehörigkeit zu derjenigen Gruppe fest, in der das Schwergewicht der Tätigkeit der Hochschulmitglieder liegt.

(2) Soweit Entscheidungen über Einrichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen Auswirkungen auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit gemäß Abs. 1 haben, ist, abweichend von diesen Vorschriften, die künftige Zuordnung maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Dies gilt auch für Entscheidungen mit Bedeutung über die Struktur der bestehenden HWR Berlin hinaus. § 6 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Personalisierte Verhältniswahl, Mehrheitswahl

(1) Die Mitglieder der Gremien gemäß § 1 werden, sofern mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe zu wählen sind, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählerin oder der Wähler einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerberinnen oder Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die Bewerberin oder den Bewerber und zugleich für die Liste, der sie oder er angehört. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Liste entfallenen Stimmen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare / Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen ist die niedrigere Losnummer gemäß § 13 Abs. 2 maßgebend. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber maßgebend, die sich aus der Zahl der für die aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt; bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

(3) Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin und der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder die Hochschulwahlgrundsätze-Verordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn bei einer Wahl gemäß Abs. 2 nur ein Mandat zu vergeben ist oder wenn nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, falls weniger Mandate zur Verfügung stehen als mit gleicher Stimmzahl gewählte Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind.

(4) Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden ist.

(5) Für Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, gelten, soweit im Berliner Hochschulegesetz, in der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung oder in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, die jeweiligen Geschäftsordnungen ergänzend; § 47 BerlHG findet entsprechende Anwendung. Funktionsträger werden von allen Mitgliedern des Gremiums gewählt. Briefwahl ist für Wahlen in Gremien nicht zulässig.

(6) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.

§ 5 Ablauf von Fristen

(1) Soweit in dieser Wahlordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Arbeitstag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Arbeitstag, maßgebend. Als Arbeitstage im Sinn dieses Absatzes gelten die Tage Montag bis Freitag, insoweit sie nicht Feiertage sind.

(2) Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt.

(3) Der Wahlvorstand kann bei Wahlen, die innerhalb eines Gremiums durchzuführen sind, die Fristen bis auf ein Viertel der in dieser Ordnung bestimmten Zeit kürzen. Dies gilt nicht für die Einlegung von Einsprüchen.

Abschnitt II: Wahlrecht

§ 6 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses und am Wahltag Mitglied der HWR Berlin ist. § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Bei Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, folgt die Wahlberechtigung der Mitgliedschaft im Gremium.

(2) Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung. Dies gilt nicht bei Beurlaubungen nach dem Bundes Erziehungsgeld Gesetz (BEEG).

(3) Werden Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 2 nach Eröffnung des Wahlverfahrens, jedoch vor dem Wahltag, getroffen, so ist der Wahlvorstand, sofern er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat, berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen. Die Gültigkeit der Wahlvorschläge bleibt im Übrigen davon unberührt.

(4) Wählbar sind die gemäß Abs. 1 wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben nur aktives Wahlrecht. Die Vorschriften des Abs. 3 und des § 3 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(5) Vorschriften, nach denen die Wählbarkeit von weiteren Voraussetzungen abhängig ist, bleiben unberührt.

Abschnitt III: Wahlvorstand

§ 7 Mitglieder des Wahlvorstands

(1) Mitglieder des Wahlvorstands sind:

- a) drei Professorinnen oder Professoren
- b) drei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- c) drei Studierende und
- d) drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstands und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei akademische Jahre, die der studentischen Mitglieder ein akademisches Jahr.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.

(5) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes entscheiden. Auf der folgenden Sitzung des Wahlvorstandes muss sie oder er die Eilbedürftigkeit des Beschlusses begründen.

§ 8 Aufgaben des Wahlvorstands

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Gremien gemäß § 1 verantwortlich. Er nimmt die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben wahr und ist befugt, im Rahmen dieser Ordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung zu erlassen. Die Präsidentin oder der Präsident oder ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie oder er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Bei Stimmgleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Im Fall einer Beauftragung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss an der HWR Berlin führt der Wahlvorstand auch die Wahlen zum Studierendenparlament durch; dabei sind die Vorschriften dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt IV: Vorbereitung der Wahl

§ 9 Wahlzeitraum

(1) Der Wahlvorstand bestimmt im Benehmen mit der Hochschulleitung den Zeitraum, in dem die Wahl durchzuführen ist und macht ihn spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag durch die Wahlbekanntmachung hochschulöffentlich bekannt. Zugleich werden alle anderen Termine und Fristen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bekannt gegeben. Die Wahl soll mindestens einen und höchstens drei Tage dauern. Die Wahlen zu den Gremien gemäß § 1 finden gleichzeitig statt. Die Wahl ist so zu terminieren, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden kann.

(2) Zugleich mit der Bekanntmachung des Wahlzeitraumes werden die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag aufgefordert.

§ 10 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über:

1. Gegenstand und Art der Wahl,
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
3. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
7. Beantragung, Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
8. Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume,
9. Fristende zur Einreichung von Beiträgen zur Wahlzeitung.

(2) Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses können in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt werden.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Wahlvorstand eine nach Gruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Es enthält Vor- und Familiennamen und Geburtsdatum.

(2) Das Wählerverzeichnis wird 14 Tage zur Einsicht ausgelegt. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann während der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ihrer oder seiner Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einsprechende oder der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand drei Tage vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

(5) Im Wählerverzeichnis ist die Ausstellung von Wahlscheinen vor Beginn der Wahlhandlungen zu vermerken.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 21. Tag vor dem ersten Wahltag. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Wahlvorschläge können als Einzelkandidaturen oder als Liste aufgestellt werden. Listen werden mit einem Kennwort von höchstens 35 Zeichen versehen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten. Wahlvorschläge in Form einer Liste sollen mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Steht einer Gruppe in einem Gremium nur ein Mandat zu, werden diejenigen relevanten Bewerberinnen oder Bewerber, welche in Form von Listen zur Wahl vorgeschlagen sind, wie Einzelkandidatinnen oder Einzelkandidaten behandelt.

(3) Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf, in der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als zwanzig, in der Gruppe der Studierenden weniger als vierzig Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von

mindestens drei Wahlberechtigten. Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen oder Bewerber gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag.

(4) Wahlvorschläge sind auf den vom Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jede Bewerberin oder jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Familienname,
- b) gegebenenfalls Amts- oder Dienstbezeichnung,
- c) bei Studierenden auch die Matrikelnummer,
- d) die Anschrift, unter der die Bewerberin oder der Bewerber in Berlin zu erreichen sind.

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber muss ihre oder seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

(5) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur innerhalb eines Wahlvorschlags bewerben.

§ 13 Zulässigkeit von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 12 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge für Wahlen gemäß § 4 Abs. 2 (Listen) wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

(3) Der Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt. Bei der Bekanntmachung werden Matrikelnummer und Anschrift nicht veröffentlicht.

(4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14 Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 13 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

(2) Die Stimmzettel enthalten bei Wahlen gemäß § 4 Abs. 2 die Listennummer, das Kennwort, die Namen aller Bewerberinnen oder Bewerber gemäß der Reihenfolge des Wahlvorschlags. Bei Mehrheitswahlen werden die Namen aller Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, soweit der Listenvorschlag keine andere Reihenfolge beinhaltet; dies gilt auch, wenn gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird.

§ 15 Wahlzeitung

Der Wahlvorstand gibt eine Zeitung heraus und legt ihren Umfang fest. Beiträge für die Wahlzeitung sind spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag abzugeben.

§ 16 Ausstellung von Wahlscheinen, Briefwahl

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins ist bis einen Tag vor der Wahl beim Wahlvorstand zu stellen. Bei Versendung der Unterlagen muss der Antrag spätestens bis zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlvorstand eingehen. Der Antrag kann auf elektronischem Weg gestellt werden. Der Wahlschein

wird zusammen mit den Briefwahlunterlagen innerhalb der EU an die angegebene Adresse zugesandt. Die Versendung erfolgt spätestens am achten Tage vor dem Beginn der Wahl.

(2) Briefwahlunterlagen sind:

- a) der Wahlschein,
- b) der oder die Stimmzettel,
- c) der Stimmzettelumschlag (Wahlumschlag),
- d) der Briefwahlumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine(n) Stimmzettel, legt diese(n) in den Wahlumschlag, klebt ihn zu und legt den Wahlumschlag zusammen mit dem Wahlschein in den Briefwahlumschlag. Auf dem Wahlschein muss die oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, dass sie oder er den(die) Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(4) Die Ausstellung eines Wahlscheins verpflichtet nicht zur Ausübung des Wahlrechts in Form der Briefwahl. Die Ausübung in Form der Urnenwahl ist dann aber nur gegen Abgabe des Wahlscheins möglich.

(5) Sämtliche Risiken, welche mit dem Postversand des Wahlscheins und der etwaigen Rücksendung des Wahlbriefs verbunden sind, gehen zu Lasten der oder des Wahlberechtigten. Als nicht zustellbar zurückgesandte Wahlscheine werden nicht neu versandt.

§ 17 Auswertung von Briefwahlumschlägen

(1) Der Briefwahlumschlag muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der Wahlleitung abgegeben werden.

(2) Der Wahlvorstand öffnet die zurückgesandten und weitere, im Wahllokal eingegangene Briefwahlumschläge unmittelbar nach Eröffnung der Urnenwahl; danach eingehende Briefwahlumschläge werden gleichfalls bis zum Abschluss der Wahlhandlung unverzüglich geöffnet. Im Fall der Einhaltung des § 16 Abs. 3 vermerkt die Protokollführerin oder der Protokollführer die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis und wirft den verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne.

(3) Wer die Ausstellung eines Wahlscheins beantragt hat, muss unmittelbar vor einer Stimmrechtsausübung in Form der Urnenwahl seinen Wahlschein vorlegen und abgeben.

(4) Trifft ein Briefwahlumschlag verspätet ein, so vermerkt der Wahlvorstand dies auf dem zugehörigen Wahlschein. Der zugehörige Wahlumschlag ist ungeöffnet zu vernichten. Auch dies vermerkt der Wahlvorstand auf dem zugehörigen Wahlschein und nimmt letzteren zu den Akten.

§ 18 Wahlleitungen

Der Wahlvorstand benennt für die Durchführung der Urnenwahlen Wahlleitungen, die aus Angehörigen aller Gruppen gemäß § 45 BerLHG bestehen sollen. Der Wahlvorstand legt gleichzeitig fest, welches Mitglied der Wahlleitung als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und als Protokollführerin oder Protokollführer tätig wird und wer diese Aufgabenträger vertritt.

Abschnitt V: Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 19 Wahlhandlungen, Hausrecht, Protokoll

(1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag der Leiterin oder des Leiters der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Protokollführerin oder der Protokollführer oder ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin oder ein Wähler aufhält.

(2) Beim Betreten des Wahlraums legt die Wählerin oder der Wähler der Wahlleitung ihren oder seinen Personalausweis, einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis und ggf. ihren oder seinen Wahlschein vor, soweit die Person der Wahlleitung nicht persönlich bekannt ist. Die Wählerin oder der Wähler erhält den/die Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und steckt ihn/sie in den Stimmzettelumschlag. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die Wählerin oder der Wähler seinen Wahlumschlag in die Wahlurne.

(3) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung;
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten;
3. Zahl der abgegebenen Briefwahlumschläge;
4. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen;
5. besondere Vorkommnisse.

§ 20 Stimmenauszählung, Wahlergebnis

(1) Der Wahlvorstand zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen oder Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen Stimmen aus, berechnet die Mandatszuteilung und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Auszählungen und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Der Wahlvorstand kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann und er dies angedroht hat.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über:

- a) die Wahlbeteiligung
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen,
- d) die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber.

§ 21 Ungültigkeit von Stimmzetteln

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn:

- a) er nicht gekennzeichnet ist,
- b) er erkennbar nicht von der Hochschule bereitgestellt ist,
- c) aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- d) er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
- e) bei einer Wahl gemäß § 4 Abs. 2 mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet wurde,
- f) bei einer Wahl gemäß § 4 Abs. 3 mehr Stimmen abgegeben wurden als Sitze oder Ämter zu vergeben sind,
- g) er Stimmenhäufungen im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 enthält,

- h) ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung der Wählerin oder des Wählers enthält,
i) der Wahlumschlag in einem Wahlbriefumschlag nicht zugeklebt ist.

(2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; anderenfalls sind sie ungültig.

Abschnitt VI: Wahlprüfung

§ 22 Wahlanfechtung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einer oder einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

Abschnitt VII: Wiederholungs-, Nach- und Neuwahlen

§ 23 Wiederholungswahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 22 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 24 Nachwahl

(1) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden oder wird die Mehrheit der Sitze in einer Gruppe frei und ist zu erwarten, dass die unbesetzten Sitze durch eine Nachwahl besetzt werden können, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

(2) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Vorlesungsbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Nachwahlen ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt werden.

§ 25 Nachwahl bei nachträglicher Veränderung der Aufbauorganisation

(1) Wird eine Entscheidung über die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen erst nach der Wahl wirksam, so sind in den betroffenen Organisationseinheiten unverzüglich Neuwahlen durchzuführen, wenn von der Entscheidung mindestens ein Drittel der Angehörigen einer Mitgliedergruppe gemäß § 45 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der bisherigen Organisationseinheit betroffen ist oder die Zahl der hinzutretenden Mitglieder nach der Änderung mindestens einem Drittel der betreffenden Gruppe entspricht. Die Neuwahlen finden nur in den Mitgliedergruppen statt, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Von einer Neuwahl ist abzusehen, wenn die Amtszeit des zu wählenden Gremiums wegen der nächsten allgemeinen Gremienwahl weniger als ein Semester betragen würde. Die Amtszeit der durch Neuwahlen gebildeten Gremien endet mit dem Beginn der Amtszeit der Gremien, die durch die nächsten allgemeinen Wahlen gebildet werden.

Abschnitt VIII: Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Bekanntmachungen

§ 26 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen müssen vom Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters, in dem die Wahl stattgefunden hat, aufbewahrt werden. Danach können sie vernichtet werden, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

§ 27 Bekanntmachung von Wahlinformationen

Alle die Wahl betreffenden Bekanntmachungen sollen auch auf elektronischem Wege geschehen.

Abschnitt IX: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 5. März 2009 außer Kraft.